



Satzung

Stand 04.03.2017

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

Seite

1	Name, Sitz und Rechtsform	3
2	Grundsätze	3
3	Rechtsstellung, Vertretung	3
4	Zweck und Aufgaben	3
4.1	Förderung des Bowlingsports	3
4.2	Beratung zur Erhaltung und Errichtung von Bowlinganlagen	3
4.3	Veranstaltung Deutscher Meisterschaften	3
4.4	Weiterbildung von Lehrkräften	3
4.5	Förderung der Jugendarbeit	3
5	Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle	4
6	Rechtsgrundlagen	4
6.1	Satzung und Ordnungen	4
6.2	Verbindlichkeiten der Satzung und Ordnungen	4
6.3	Verträglichkeit mit der Satzung und den Ordnungen des DKB	4
7	Mitgliedschaft	4
7.1	Ordentliche Mitglieder	4
7.2	Außerordentliche Mitglieder	4
7.3	Fördernde Mitglieder	4
7.4	Ehrenmitglieder	4
7.5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
7.8	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8.1	Berechtigungen der Landesverbände	5
8.2	Verpflichtungen der Mitglieder	5
9	Beiträge	5
10	Organe der DBU	6
11	Hauptversammlung	6
11.1	Oberstes Organ	6
11.2	Zusammensetzung der Hauptversammlung	6
11.3	Zeitpunkt der Hauptversammlung	6
11.4	Einberufung Hauptversammlung	6
11.5	Anträge	6
11.6	Verbindlichkeit der gefassten Beschlüsse	7
11.7	Außerordentliche Hauptversammlung	7
11.8	Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Hauptversammlung	7
11.9	Frist für die außerordentliche Hauptversammlung	7
11.10	Kosten der Teilnahme an Hauptversammlungen	7
12	Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit	7
13	Gesamtvorstand	7
13.1	Aufgliederung des Gesamtvorstandes	7
13.2	Amtszeit	7
13.3	Ende der Amtszeit	7
13.4	Rechtsausschuss	8
13.5	Vorstand im Sinne des § 26 BGB	8
14	Befugnisse des Gesamtvorstandes	8
14.1	Befugnisse des Präsidiums	8
14.2	Befugnisse des Gesamtvorstandes	8
15	Sport und Trainerrat	8
15.1	Ausschüsse	8
15.2	Zusammensetzung Sportausschuss	8
15.3	Aufgaben des Sportausschusses	9
15.4	Trainerrat	9
16	Jugend	9
17	Rechtsausschuss	9
18	Rechnungsprüfer	10
19	Auflösung	10
20	Inkrafttreten	10

Einleitung

Die **Deutsche Bowling Union e.V.** hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet die **DBU** in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Die Deutsche Bowling Union e.V. - Kurzbezeichnung DBU - ist der Spitzenverband für den Bowlingsport in Deutschland. Sie organisiert und verwaltet innerhalb des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. (DKB) den Bowlingsport. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt und ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nr. VR 11089 eingetragener Verein.

1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze

2.1 Die DBU ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.2 Die DBU untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der Nationalen Anti-Doping-Agentur untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

3. Rechtsstellung, Vertretung

3.1 Die DBU verwaltet sich unabhängig und eigenständig, soweit nicht dem DKB Vertretungs- und Organisationsrechte vorbehalten sind.

3.2 Eine Änderung der Rechtsstellung der DBU innerhalb des DKB kann nur durch die Bundesversammlung des DKB mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheiten vorgenommen werden.

3.3 Die vorstehende Ziffer 3.2 ist ein in Form und Inhalt unabänderbarer Bestandteil der Satzung der DBU.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe der DBU ist es,

4.1 den Bowlingsport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren;

4.2 Alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bowlinganlagen durch Beratung zu unterstützen und die erforderlichen Technischen Vorschriften zu erlassen;

4.3 Deutsche Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen zu veranstalten;

4.4 sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden;

4.5 die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit, Geschäftsstelle

- 5.1 Die DBU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die DBU ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel der DBU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln der DBU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3 Die Organe der DBU arbeiten ehrenamtlich. Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen kann den Funktionsträgern jedoch eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden, sofern die Mittel hierfür im Haushaltsplan bewilligt worden sind.
- 5.4 Die DBU kann zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.

6. Rechtsgrundlagen

- 6.1 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der DBU und ihrer Organe. Sie wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
- 6.1.1 Geschäftsordnung
 - 6.1.2 Sportordnung mit Anti-Doping Richtlinien
 - 6.1.3 Finanzordnung
 - 6.1.4 Jugendordnung
 - 6.1.5 Rechts- und Verfahrensordnung
 - 6.1.6 Ehrenordnung
 - 6.1.7 Technische Vorschriften
 - 6.1.8 TK - Ordnung
 - 6.1.9 Turnierordnung
 - 6.1.10 Schiedsrichterordnung
 - 6.1.11 Gebührenordnung
 - 6.1.12 Spielrecht- und Ranglistenordnung
- 6.2 Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DBU - Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Landes- und Anschlussverbände, die Vereine sowie Einzelclubs und deren Mitglieder verbindlich. Die Landes- und Anschlussverbände gewährleisten insoweit Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß Ziffer 8 der Satzung.
- 6.3 Satzung und Ordnungen der DBU dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des DKB stehen. Näheres regelt der zwischen dem DKB und der DBU geschlossene Vertrag.

7. Mitgliedschaft

- 7.1 Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten Landesfachverbände mit ihren den Bowlingsport betreibenden Mitgliedern.
- 7.2 Organisationen, die den Bowlingsport betreiben und einem Landesverband nicht angeschlossen sind, können mit ihren eigenen Mitgliedern als außerordentliches Mitglied (Anschlussverband) aufgenommen werden. Sie können im Sinne der Sportordnung am Spielbetrieb der DBU teilnehmen.
- 7.3 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Bowlingsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 7.4 Personen die sich um den Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung regelt die Ehrenordnung der DBU.
- 7.5 Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn
- 7.5.1 ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird;
 - 7.5.2 eine schriftliche Anerkennung der Satzung, ihrer Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften dem Antrag beigefügt wird;

- 7.5.3 die Landesfach- und Anschlussverbände zusätzlich ihre Satzungen und ein Verzeichnis über ihre Vorstandsmitglieder, sowie ihrer angeschlossenen Vereine und Einzelclubs mit Angabe der Mitgliederzahlen einreichen.
- 7.6 Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand.
- 7.7 Gegen eine Ablehnung der Aufnahme als Mitglied in der DBU kann Berufung bei der nächsten Hauptversammlung eingelegt werden.
- 7.8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 7.8.1 durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch Einschreibebrief der DBU mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- 7.8.2 durch Auflösung des Landes- oder Anschlussverbandes.
- 7.8.3. durch Ausschluss. Er kann durch den Rechtsausschuss der DBU auf Antrag des Gesamtvorstandes der DBU erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
- 7.8.3.1 wenn die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden;
- 7.8.3.2 wenn das Mitglied seinen der DBU, dem DKB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung durch den Gesamtvorstand unter Androhung des Ausschlusses, nicht nachkommt;
- 7.8.3.3 wenn das Mitglied vorsätzlich in grober Weise, gegen die Interessen der DBU verstößt;
- 7.8.4 durch Tod;

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Landesfachverbände sind berechtigt,
- 8.1.1 durch ihre Vertreter an der Hauptversammlung teilzunehmen, bei Beschlussfassungen mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 8.1.2 alle Einrichtungen und Anlagen der DBU in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- 8.2.1 die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse der DBU zu befolgen und durchzuführen;
- 8.2.2 dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine, Clubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen der DBU unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen;
- 8.2.3 die beauftragten Vertreter des Gesamtvorstandes der DBU an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
- 8.2.4 der DBU bis zum 01. Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer angeschlossenen Bowlingvereine und Einzelclubs mit deren Mitgliederzahlen -Leistungs- und Breitensport getrennt-, nach dem Stand vom 01. Januar des Jahres einzusenden und die in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen.
- 8.3 Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet:
- 8.3.1 Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der DBU oder überregional zwischen ihnen erwachsen, der DBU zu unterbreiten;
- 8.3.2 den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenzuges innerhalb der DBU und des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als DBU - schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

9. Beiträge

- 9.1 Zur Erfüllung der Aufgaben der DBU werden Mitgliedsbeiträge (für Mitglieds- und / oder Spiellizenz) und - wenn erforderlich - Sonderbeiträge bis zum Sechsfachen des Jahresbeitrages erhoben.
- 9.2 Die ordentlichen Mitglieder zahlen an die DBU einen Jahresbeitrag; über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Sonderbeitrages sowie Fälligkeit des Sonderbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie die Fälligkeit setzt der Vorstand jährlich fest.

- 9.3 Die Ehrenmitglieder der DBU bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlung außer Ansatz.
- 9.4 Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer seines Verzuges seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

10. Organe der DBU

Die Organe sind:

- 10.1 die Hauptversammlung gemäß Ziffer 11
10.2 der Vorstand gemäß Ziffer 13
10.3 der Sportausschuss gemäß Ziffer 15
10.4 die Jugend gemäß Ziffer 16
10.5 das Rechtsorgan gemäß Ziffer 17
10.6 der Ehrenrat

11. Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DBU
- 11.2 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
11.2.1 den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach Ziffer 13.1;
11.2.2 den Vorsitzenden der Landesfachverbände und der Anschlussverbände oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertretern;
11.2.3 den Delegierten der Landesfachverbände entsprechend der Geschäftsordnung;
11.2.4 je einem Delegierten der Anschlussverbände;
11.2.5 den Mitgliedern des Sportausschusses gem. Ziffer 15.2, soweit sie nicht schon dem Gesamtvorstand angehören;
11.2.6 dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses
11.2.7 dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
- 11.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zwischen dem 15. Februar und dem 15. März, statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten mitgeteilt.
- 11.4 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem nach Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten, wobei die Ziffern 11.4.7 bis 11.4.9 nur dann zum Tragen kommen, wenn eine turnusgemäße oder eine Ergänzungswahl ansteht.
- 11.4.1 Feststellung der Stimmberechtigten
11.4.2 Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
11.4.3 Bericht der Rechnungsprüfer
11.4.4 Aussprache zu den Berichten
11.4.5 Genehmigung der Jahresrechnung
11.4.6 Entlastung des Gesamtvorstandes
11.4.7 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse oder deren Bestätigung, soweit sie durch Sonderbestimmungen anderweitig benannt oder gewählt werden.
11.4.8 Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
11.4.9 Wahl der Rechnungsprüfer
11.4.10 Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Beitrags für ordentliche Mitglieder, einschließlich Fälligkeit eines Sonderbeitrages
11.4.11 Anträge auf Satzungsänderungen, mit Wortlaut auf die zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
11.4.12 Sonstige Anträge, unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung
11.4.13 Verschiedenes
- 11.5 Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung, schriftlich mit Begründung, dem Präsidenten zugegangen sein.

-
- 11.6 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 11.7 Der Präsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder fünf Mitglieder des Vorstandes diese unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen.
- 11.8 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 11.9 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Präsidenten, die Zahl zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlichen Antragsteller, erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- 11.10 Die Kosten, die durch die Teilnahme der Vorsitzenden und Delegierten der Landesfach- und Anschlussverbände entstehen, werden von diesen selbst getragen.
- 12. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit**
- 12.1 Die Stimmberechtigung in der Hauptversammlung, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung der DBU.
- 12.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.
- 12.3 Die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder des Rechtsausschusses haben in der Hauptversammlung kein persönliches Stimmrecht.
- 13. Gesamtvorstand**
- 13.1 Der Gesamtvorstand gliedert sich in
- 13.1.1 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)
- Präsident,
 - Generalsekretär (Vizepräsident)
 - Sportdirektor (Vizepräsident)
 - Schatzmeister (Vizepräsident)
- 13.1.2 Weitere Mitglieder des Gesamtvorstands
- Ressortleiter Leistungssport
 - Ressortleiter Spitzensport
 - Bundesjugendwart, bei Verhinderung dessen Vertreter
 - Bundesversehrten und -seniorenwart
 - Referent-für Öffentlichkeitsarbeit
 - Ehrenpräsident-(nicht stimmberechtigt)
- 13.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt oder bestätigt.
- 13.3 Amtszeit Gesamtvorstand und Jugendvorstand
- 13.3.1 Die Amtszeit des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Bundesjugendwartes, endet mit der Neuwahl bei der Hauptversammlung
- 13.3.2 Die Amtszeit des Jugendvorstandes (Bundesjugendwart, stellvertretender Bundesjugendwart und Mädelswartin) endet mit der Neuwahl am Jugendtag.

13.4 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat das Recht, im Gesamtvorstand über Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches gehört zu werden.

13.5 Die DBU wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vizepräsidenten werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer gemeinsamen Vertretungsbefugnis mit einem anderen Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

13.6 Personalunion zwischen den Ämtern im Präsidium ist nicht möglich.

14. Befugnisse des Gesamtvorstandes

14.1 Dem Präsidium obliegt es:

14.1.1 die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung, einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplanes, zu führen,

14.1.2 hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan genehmigt worden sind,

14.1.3 die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Rechtsausschusses der DBU, des Rechtsausschusses des DKB oder des Bundesverbandsgerichtes des DKB durchzusetzen und über Gnadengesuche zu entscheiden.

14.2 Der Gesamtvorstand ist befugt:

14.2.1 zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen;

14.2.2 Ordnungen, die nicht Satzungscharakter haben, zu erstellen oder zu überarbeiten und in Kraft zu setzen, wobei die formelle Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung vorgeschrieben ist;

14.2.3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes bei grober Pflichtverletzung oder aus anderem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung die Ausübung ihrer Tätigkeit, durch schriftlich begründete Entscheidung, bis zur nächsten Hauptversammlung zu untersagen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss der DBU innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, so übt der Beschwerdeführer sein Amt wieder aus.

14.2.4 Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Rechtsorgane nach Vorschlag, und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen. Im Falle der Ziffer 14.2.3 erst nach Rechtskraft der Entscheidung.

14.2.5 Scheidet der Präsident aus, ersetzt ein Vizepräsident (nach Ziffer 13.1.1) den Präsidenten geschäftsführend bis zur nächsten Hauptversammlung, um dann eine Neu- oder Ergänzungswahl durchzuführen.

14.3 Das Präsidium und der Gesamtvorstand treten auf Einladung durch den Präsidenten bei Bedarf, oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen, zusammen.

15. Sport und Trainerrat

15.1 Zur Durchführung des Sports werden folgende Ausschüsse gebildet:

15.1.1 der Sportausschuss

15.1.2 der Trainerrat

15.1.3 der Schiedsrichterausschuss

15.2 Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Sportdirektor

dem Ressortleiter Leistungssport

dem Ressortleiter Spitzensport

dem Spielleiter Meisterschaften

(durch Wahl)

dem Spielleiter Bundesliga

(durch Wahl)

dem Bundestrainer

(durch Bestätigung)

dem Bundesjugendwart

dem Aktivensprecher

(Wahl d. Nationalkader A,B,C)

dem Schiedsrichterwart

(durch Bestätigung)

dem Bundeslehrwart

(durch Bestätigung)

dem Bundes-Senioren- und Versehrtenwart

(durch Wahl)

dem Bundesturnierwart

(durch Wahl)

dem Leiter der Technischen Kommission

(durch Bestätigung)

dem Bundesranglistenwart

(durch Wahl)

einem Vertreter der Landesverbände

(durch Wahl)

-
- 15.3 Den Aufgabenbereich des Sportausschusses regelt der Geschäftsverteilungsplan. Der Sportausschuss tagt - bei Bedarf - auf Einladung des Sportdirektors. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Sportausschusses ohne Stimmrecht teil. Die Tagungsleitung übt der Sportdirektor, in seiner Vertretung der Ressortleiter Leistungssport und nachfolgend der Ressortleiter Spitzensport aus.
- 15.4 Der Trainerrat hat die Aufgabe, im Sinne des Rahmentrainingsplanes einen nahtlosen Trainingsprozess vom Nachwuchs zum Spitzensportbereich zu verwirklichen und zu gewährleisten. Ihm gehören neben dem Bundestrainer als Vorsitzender, die weiteren Honorartrainer der Nationalkader sowie der Bundeslehrwart an.
- 15.5
- 16. Jugend**
- 16.1 Die Jugend umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung der DBU der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Landesfachverbänden der DBU sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- 16.2 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der von der DBU erlassenen Ordnungen selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr von der DBU zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- 16.3 Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung der DBU.
- 16.4 Die Jugend wird vom Bundesjugendwart geführt.
- 16.5 Der Bundesjugendwart, sein Vertreter und die Mädelswartin werden vom Jugendtag gewählt. Das Stimmrecht im DBU-Vorstand wird erst durch die Bestätigung der Hauptversammlung erteilt.
- 17. Rechtsausschuss**
- 17.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird innerhalb der DBU durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt.
- 17.2 Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der DBU. Er nimmt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und den, von der DBU geschlossenen Verträgen wahr. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit regeln sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung der DBU.
- 17.3 Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem anderen Organ der DBU angehören.
- 17.4 Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 17.5 Im Rahmen der Ordnungen der DBU ist der Rechtsausschuss berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Spielsperre.
- 17.6 Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren.

17.7 Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch das Rechtsorgan Ordnungsstrafen verhängt werden.

18. Rechnungsprüfer

18.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

18.2 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, außer der Hauptversammlung, angehören.

18.3 Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung der DBU.

19. Auflösung

19.1 Die Auflösung der DBU darf von der Hauptversammlung nur nach ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte, beschlossen werden.

19.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht $\frac{3}{4}$ der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

19.3 Bei Auflösung der DBU oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der DBU dem DKB, ersatzweise dem DOSB, zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke des deutschen Sports zu verwenden hat oder es ggf. einer Institution überantwortet, die die Aufgaben der DBU übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

19.4 Die DBU als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als nicht-rechtsfähiger Verein fort.

19.5 Die Landesfach- und Anschlussverbände und sonstige Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen der DBU.

20. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde mit Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 27.01.2001 wirksam und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen wurden von der Hauptversammlung am 28.02.2004, am 25.02.2006, am 24.02.2007, am 23.02.2008, am 27.02.2010, am 05.03.2011, am 25.02.2012, am 01.03.2014, am 05.03.2016 und am 04.03.2017 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.